

Satzung des VSP – Verein für Sozialpsychiatrie e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Schriftform

1. Der Verein trägt den Namen: VSP – Verein für Sozialpsychiatrie e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 72760 Reutlingen.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 370078 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per E-Mail.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Menschen mit Behinderung, insbesondere die Unterstützung von Menschen mit unterschiedlichen Assistenz- oder Beratungsbedarfen, um sie bei der Verwirklichung ihrer vollständigen Teilhabe zu unterstützen. Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Jugendhilfe, durch die Unterstützung von Jugendlichen mit psychischer und seelischer Behinderung.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Teilhabe von Menschen jeglichen Alters, die psychisch krank oder von psychischer Erkrankung bedroht sind, insbesondere in Bezug auf die soziale Teilhabe (Wohnen, Familie, Existenzsicherung), die berufliche Teilhabe (Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten), die Teilhabe an Bildung (Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung) und die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Verein setzt sich für eine Verbesserung des Hilfsangebotes für Menschen mit psychischer Erkrankung und andere benachteiligte Personen ein.
4. Orientiert an den Bedürfnissen des genannten Personenkreises kann der Verein Hilfen in unterschiedlicher Intensität anbieten, um Menschen mit psychischer Erkrankung bei ihren Bemühungen um ein möglichst selbständiges und zufriedenstellendes Leben zu unterstützen. Weitere Maßnahmen und Angebote im Rahmen der Sozialgesetzbücher können entwickelt, angeboten und durchgeführt werden.
5. Der Verein will durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Situation von Menschen mit psychischer Erkrankung wecken, sowie Toleranz und Hilfsbereitschaft fördern. Menschen mit psychischer Erkrankung sollen in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt werden.
6. Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen gleicher Zielsetzung im Sinne eines gemeindepsychiatrischen Verbundes auf der jeweiligen regionalen Ebene zusammen und strebt auf diese Weise eine gemeinsame regionale Versorgungsverantwortung an.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Paritätischen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des VSP unterstützt.
2. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der/die Antragsteller*in innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung das Aufsichtsgremium anrufen, welches in der nächsten ordentlichen Sitzung darüber entscheidet.

4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
5. Die Mitgliedschaft einer Person endet auch durch Ausschluss aus wichtigem Grund, bei natürlichen Personen mit dem Tod; bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung der juristischen Person.
6. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit dem Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet das Aufsichtsgremium. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied beim geschäftsführenden Vorstand Berufung einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge ist zulässig. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. das Aufsichtsgremium,
 - c. der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und des geschäftsführenden Vorstands sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsgremium mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums ist Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums - und bei dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter*in - leitet die Mitgliederversammlung. Die Verpflichtung zur Einberufung entfällt, wenn die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung mittels elektronischer Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Beschluss des Aufsichtsgremiums sowie dann, wenn es von mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder der E-Mail). Für die Fristberechnung zählt der Tag der Versammlung nicht mit.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der geschäftsführende Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Ergänzungsanträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, Wahl oder Abwahl von Organmitglied*innen oder Beschlüsse zu Entlastungen oder Beitragsänderungen vorsehen, sind aufgrund der wesentlichen Bedeutung für die Mitglieder nicht zulässig. Anträge zum Gegenstand der bekannt gemachten Tagesordnung – wie Gegen-, Zusatz oder Unteranträge - sind auch in der Mitgliederversammlung zulässig
5. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums entscheidet hierüber nach seinem/ihrem Ermessen und teilt dies den

Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Bereich statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

6. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und des geschäftsführenden Vorstands nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil, sofern sie nicht selbst als Vereinsmitglieder stimmberechtigt sind.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen aller ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie für
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums
 - b. Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums sowie der/des Stellvertreters*in
 - c. Entlastung Aufsichtsgremium
 - d. Entlastung geschäftsführender Vorstand
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - f. Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und der Pauschale für die/den Vorsitzenden und die/den Stellvertreter*in des Aufsichtsgremiums
 - g. Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands und des Aufsichtsgremiums sowie des vom Aufsichtsgremium festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses
 - h. Anträge zu den Aufgaben des Vereins sowie Empfehlungen an das Aufsichtsgremium
 - i. Satzungsänderungen
 - j. Auflösung des Vereins.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht etwas anderes in dieser Satzung oder im Gesetz bestimmt ist.
3. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird von einem gesetzlichen Vertreter oder von einer bevollmächtigten natürlichen Person ausgeübt. Keiner Person darf im Wege der Bevollmächtigung mehr als eine Stimme übertragen werden.
5. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 9 Das Aufsichtsgremium

1. Das Aufsichtsgremium besteht aus einem/r Vorsitzenden, einer/m Stellvertreter*in des/der Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern
2. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit verkürzen. Wiederwahl ist zulässig. Das Aufsichtsgremium bleibt so lange im Amt, bis ein neues Aufsichtsgremium gewählt ist.
3. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums sowie die/der Stellvertreter*in werden in separaten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 8 Abs. 1 b).
4. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums dürfen nicht zugleich Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein. Arbeitnehmer*innen sowie sonstige in einem dauerhaften Dienstverhältnis zum Verein stehende Personen können nicht Vorsitzende/r oder Stellvertreter*in des/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums werden.
5. Der/die Vorsitzende sowie die/der Stellvertreter*in werden in der Mitgliederversammlung gewählt und benötigen im ersten Wahlgang jeweils die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der Anwesenden. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit (mehr ja-Stimmen als nein-Stimmen) ausreichend.
6. Beschlüsse des Aufsichtsgremiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsgremiums schriftlich widerspricht.
7. Das Aufsichtsgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter*in des/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums erhalten eine pauschale Vergütung für ihre Tätigkeit. Die pauschale Vergütung umfasst alle konkreten Auslagen einschließlich Sitzungsgelder. Die Höhe dieser Vergütung legt die Mitgliederversammlung fest.

9. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsgremiums erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes legt die Mitgliederversammlung fest. Darüber hinaus werden ihnen notwendige Auslagen erstattet.
10. Jedes Vereinsmitglied kann die Abberufung eines Aufsichtsgremiumsmitglieds beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Die Abberufung durch die Mitgliederversammlung bedarf einer schriftlichen Begründung. Vor der Beschlussfassung erhält das betroffene Mitglied des Aufsichtsgremiums die Möglichkeit schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer einfachen Mehrheit.
11. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums zurücktreten, der/die Vorsitzende selbst kann durch Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zurücktreten.
12. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, besteht das Aufsichtsgremium bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums unter drei, muss das Aufsichtsgremium in der Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vorschläge für eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit zur Beschlussfassung in der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen.
13. Scheidet der/die Vorsitzende während seiner/ihrer Amtszeit aus, tritt an seine/ihre Stelle der/die Stellvertreter*in bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann einen/eine neue Vorsitzende/n für die restliche Amtszeit wählt.
14. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung ihrerseits entstanden sind.
15. Sitzungen des Aufsichtsgremiums sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Das Aufsichtsgremium kann aber beschließen, die Protokolle innerhalb des Vereins zu veröffentlichen. Der geschäftsführende Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums mit beratender Stimme teil, sofern das Aufsichtsgremium dessen Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt. Weiterhin können mit beratender Stimme durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsgremiums oder deren/dessen Stellvertreter*in ein/e Vertreter*in der Mitarbeitenden, leitende Angestellte des Vereins oder eine Person mit besonderer Fachkunde hinzugezogen werden. Auf Anordnung der/des Vorsitzenden können Sitzungen des Aufsichtsgremiums auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem gemeinsamen Ort, durchgeführt werden (virtuelle Sitzung).
16. Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsgremiums:
 - a. Das Aufsichtsgremium tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vierteljährlich zusammen. Es wird von dem/der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen/ihren Stellvertreter*in – unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Das Aufsichtsgremium muss ferner unverzüglich einberufen werden,

wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt wird.

- b. Das Aufsichtsgremium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter*in, anwesend sind. Das Aufsichtsgremium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c. Ausnahmsweise kann der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter*in – den Mitgliedern bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren übersenden. Dies ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsgremiums widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsgremiums müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem/der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei seinem/ihrer Stellvertreter*in – vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

17. Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsgremiums:

- a. Das Aufsichtsgremium berät den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstands. Es greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
- b. Dem Aufsichtsgremium obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist es zuständig für:
 - i. Berufung und Abberufung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge
 - ii. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
 - iii. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zustehen
 - iv. Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans. Wenn vom Aufsichtsgremium nichts anderes beschlossen wird, erstellt und berät der geschäftsführende Vorstand den Entwurf des Wirtschafts- und Investitionsplans des Vereins mit den Bereichsleitungen auf Basis derer Entwürfe für die einzelnen Bereiche/Einrichtungen und stimmt einen finalen Wirtschafts- und Investitionsplan zur Vorlage im Aufsichtsgremium ab. Dieser finale Wirtschafts- und Investitionsplan wird dann im Aufsichtsgremium vorgelegt, beraten und - ggfs. mit Veränderungsanforderungen - freigegeben.

- v. Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- vi. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- vii. Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind
- viii. Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind
- ix. Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer; diese Aufgabe kann auch dem geschäftsführenden Vorstand übertragen werden
- x. Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben
- xi. Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran
- xii. Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind

18. Bei Vertragsschluss nach Ziffer 17 b Buchstabe i) und iii) vertritt der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums – im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter*in – den Verein.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Aufsichtsgremium berufen werden.
2. Die Abberufung der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann seitens des Aufsichtsgremiums jederzeit unter Angabe des Grundes vollzogen werden.
3. Vertretung und Geschäftsführung:
 - a. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.

- b. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann durch Beschluss des Aufsichtsgremiums für ein konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann jederzeit eine Vorstandssitzung unter Einhaltung einer angemessenen Frist formlos einberufen. Näheres kann das Aufsichtsgremium in einer Geschäftsordnung bzw. einem vergleichbaren Regelwerk oder in den Dienstverträgen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands festlegen.
 - 5. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen oder auch schriftlich oder fernmündlich, jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
 - 6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erhalten auf Beschluss des Aufsichtsgremiums für ihre Tätigkeit eine Vergütung.
 - 7. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind insbesondere die:
 - a. Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsgremiums sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
 - b. Wesentliche Fragestellungen legt der geschäftsführende Vorstand dem Aufsichtsgremium zur Abstimmung vor
 - c. Der geschäftsführende Vorstand berichtet dem Aufsichtsgremium regelmäßige über den Gang der Geschäfte und die wirtschaftliche Lage des Vereins
 - d. Gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
 - e. Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses einschließlich Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Wirtschafts- und Geschäftsführung
 - f. Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge
 - g. Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsgremiums. Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
 - h. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden
 - i. Dienstvorgesetzte*r aller angestellten Mitarbeitenden des Vereins
 - j. Regelmäßige Information des Aufsichtsgremiums über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle

8. Die genauen Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand geregelt, die das Aufsichtsgremium beschließt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der Beschluss der Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, nimmt der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende geschäftsführende Vorstand die Liquidation vor.
4. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V. in 53111 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
5. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung, Aufhebung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 12 Einladungen und Protokollführung

1. Alle Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in elektronischer Form, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.
2. über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmenden sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind.
3. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Organmitgliedern zuzuleiten. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 13 Anpassungsklausel

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 14 Übergangsregelung

Das erste Aufsichtsgremium wird aus den im Zeitpunkt des Beschlusses der Neufassung im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern gebildet. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Aufsichtsgremiums entsprechend den Regelungen der neugefassten Satzung. Die Wahl hat spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird zum/zur Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums; entsprechendes gilt für seinen/ihren Stellvertreter*in.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2025 in Reutlingen beschlossen. Die neugefasste Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Vereinsregistereintrag

1. Der Verein wurde unter der Nummer VR 370078 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgte erstmalig am 18.12.1972 durch das Finanzamt Urach unter der Nr. SgV 51.
3. Dadurch ist der Verein berechtigt, Spendenbestätigungen zur Vorlage bei der Steuerbehörde auszustellen.

Reutlingen, 27.06.2025



Reinhold Eisenhut (Vorsitzender)